

DALMATIUS CENSOR, DER HALBBRUDER KONSTANTINS I.

In seinem vortrefflichen Buche ‚Geschichte des Spät-römischen Reiches‘ I S. 187 A. 1 sagt Ernst Stein: ‚Der erste bekannte *magister militum* ist Konstantins Neffe Dalmatius, der in diesem Amt 333 Konsul war‘ und verweist dabei auf Chronicon Paschale (ed. Bonn.) 531, 19 ff. An dieser Stelle wird zunächst die Feier von Konstantins Tricennalien in Konstantinopel berichtet, dann die Erhebung des Konstans zum Caesar¹⁾, und danach heisst es: *καὶ Δαλμάτιον τὸν υἱὸν τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ Δαλματίου τοῦ κήρωρος Καίσαρα ἀνηγόρευσεν πρὸ ἧ΄ κалаνδῶν οκτωβρίων. ἦν δὲ Δαλμάτιος ὁ υἱὸς Δαλματίου τοῦ ἀδελφοῦ Κωνσταντίνου τοῦ εὐσεβοῦς στρατηγὸς Ῥωμαίων καὶ ὑπατος πρὸ τοῦ αὐτὸν ἀναγορευθῆναι Καίσαρα.* Es folgt weiter die Ernennung des Hannibalianus zum rex, zum König von Armenien²⁾. Stein hat also angenommen, dass der Konsul des Jahres 333 der jüngere Dalmatius war. Die Konsullisten bieten die Namen Flavius Julius Dalmatius: Zenofilus³⁾. Dalmatius kann nun entweder der Bruder⁴⁾ des Konstantin oder der Nefte⁵⁾ sein. Nach dem Chronicon Paschale müsste 333 der Nefte Konsul geworden sein. Das erscheint mir aber aus mancherlei Gründen unmöglich. Denn wollten wir den Wortlaut des Chronicon Paschale gelten lassen, so wäre der ältere Dalmatius, dessen beide Söhne von Konstantin so hoch erhoben wurden, selber nicht zum Konsulat gelangt. Und wenn einmal schon schwer verständlich wäre, dass Konstantin den einen seiner beiden noch lebenden Brüder

1) Im Text wird er fälschlich zum Augustus gemacht.

2) Zur Sache vergleiche E. Stein S. 200.

3) Liebenam, *Fasti consulares imperii Romani* S. 35. Der Streit, um welchen der Dalmatii es sich handelt, lag schon Tillemont vor; ich beabsichtige nicht hier eine Liste der verschiedenen Auffassungen zu geben.

4) Seeck in Pauly-Wissowa, RE. IV S. 2455, 2.

5) Seeck, RE. IV S. 2456, 3.

übergangen haben sollte, während er den anderen, Flavius Julius Constantius¹⁾, im Jahr 335 mit der Konsulwürde auszeichnete, so wäre es vor allem auch auffallend, dass der Kaiser unter Übergangung des Vaters²⁾ seinen Neffen Dalmatius zuerst zum Konsul und erst zwei Jahre später zum Caesar befördert haben sollte. Hat doch Konstantin bei seinen eigenen Söhnen, Krispus, Konstantin, Konstantius, jeweils das Konsulat erst nach der Ernennung zum Caesar folgen lassen³⁾. Dass Dalmatius der Caesar, wenn wir das Konsulat von 333 auf seinen Vater abstellen, nicht zum Konsulat gelangt ist, ist nicht für die andere Zuweisung des Konsulates ausschlaggebend. Denn auch Konstans, der jüngste Sohn des Konstantin I., ist zwar seit 333 Caesar, aber zu Lebzeiten seines Vaters nicht zum Konsul erhoben worden. Das jugendliche Alter des jüngsten Konstantinsohnes — er war bei seiner Ernennung zum Caesar 10 Jahre alt — kann dafür nicht ausschlaggebend gewesen sein, wenn wir das Beispiel seiner Brüder zum Vergleich heranziehen⁴⁾. Aber wenn man mit Stein den jüngeren Dalmatius im Jahre 333 Konsul und zugleich *magister militum* sein lässt, so wird sich doch empfehlen, dessen Alter festzustellen, soweit uns unsere Quellen dafür Möglichkeiten bieten.

Nehmen wir an, dass von den sechs Kindern des Konstantius Chlorus und der Theodora, der Tochter des Maximianus Herculeus⁵⁾, Dalmatius der älteste war, was freilich nicht beweisbar ist⁶⁾, so könnte er, die Heirat des Konstantius mit Seeck auf 289 angesetzt⁷⁾, frühestens 290 geboren sein, und sein älterer Sohn Dalmatius wäre dann 333 wohl

¹⁾ Seeck RE. IV S. 1043, 3; Liebenam Fasti S. 35.

²⁾ Schon Tillemont, Histoire des empereurs IV 657 (der Ausgabe Venedig 1732) lehnt aus diesem Grunde die Zuweisung an den jüngeren Dalmatius ab.

³⁾ Krispus und Konstantin wurden Caesares im J. 316, erstmals Konsuln 318 bzw. 320; Konstantius Caesar 324, Konsul 326.

⁴⁾ Über die Gründe, die zur Zurückstellung des Konsulates des Konstans geführt haben, werde ich in anderem Zusammenhang mich äußern.

⁵⁾ Entrop IX 22, 1; vgl. Seeck, RE. IV S. 1041, 40 ff.

⁶⁾ Seeck, RE. IV S. 2455, 2 hält ihn, freilich auch nicht mit durchschlagenden Gründen, für den ältesten der drei Söhne. Und selbst das zugegeben, ist nichts für unsere Frage damit erwiesen.

⁷⁾ RE. IV S. 1041, 32 ff. Vgl. E. Stein I 99, 4.

schwerlich über die Mitte der Zwanziger hinaus gewesen. Aber dieser Ansatz wird durch die Angabe des Chronicon Paschale 517, 8 f. erheblich erschüttert, das uns berichtet, dass die Söhne aus der Ehe mit Theodora beim Tode ihres Vaters im Jahre 306 noch ‚klein‘ waren¹⁾. So konnte man sich nicht ausdrücken, falls einer doch schon im heiratsfähigen Alter war, dies auf etwa 16 Jahre angenommen. Auch Konstantin I., der Nachfolger seines Vaters, war damals erst 18 Jahre alt²⁾, und dass er Nachfolger wurde, ist im Chronicon Paschale eben mit der Jugendlichkeit seiner Brüder erklärt¹⁾. Sie müssen also doch bedeutend jünger gewesen sein, und entsprechend müssen wir das Alter des jüngeren Dalmatius heruntersetzen. Auch Jules Maurice in seiner Numismatique Constantinienne I 129³⁾ unterstützt unsere Ansicht. Zwar sagt er: *Annibalianus était plus jeune que son frère: cela ressort avec évidence de la comparaison de leurs effigies*; nachher aber gibt er diesem im Jahr 335 etwa 15 Jahre aus sachlichen Gründen, *bien que ses effigies lui donnent à peine cet âge*. So werden wir nicht Unrecht tun, wenn wir seinen Bruder Dalmatius im Jahre 333 auf kaum mehr als 20 Jahre ansetzen. Und er soll damals das wichtige Amt eines *magister militum* innegehabt haben? Wohl gemerkt, es handelte sich nach Steins Annahme um ein Amt und nicht um eines der nominalen Kommandos, die Konstantin seinen jugendlichen Caesaren zu übertragen pflegte, um die konstantinische Dynastie fester zu verankern.

Immerhin, auch wenn wir aus der Stelle des Chronicon Paschale die Beziehung *ὑπατος* auf den Caesar Dalmatius fallen lassen und ein Versehen des Chronisten annehmen, so bleibt zunächst das *στρατηγὸς Ῥωμαίων* auf ihn bezogen stehen. Können wir nun den Dalmatius in irgend einer militärischen Stellung nachweisen? Benjamin bemerkt in dem Artikel ‚Constantinus‘ in RE. IV 1022, 49 zu der Caesarwürde

¹⁾ *διεδέξατο αὐτὸν ὁ παῖς αὐτοῦ Κωνσταντῖνος ὁ νόθος ἐξ Ἑλένης αὐτῷ γενόμενος· οἱ γὰρ ἀπὸ Θεοδώρας αὐτῷ τεχθέντες μικροὶ ὑπῆρχον.*

²⁾ Seock, Gesch. d. Untergangs der antiken Welt I³ 435 f. und Stein I 125, 3.

³⁾ Maurice nimmt übrigens hier an, dass Dalmatius der Censor bei der Erhebung seines Sohnes zum Consul und Caesar schon gestorben war, was, wie wir unten zeigen werden, falsch ist. Vgl. auch C. Jullian, Histoire de la Gaule VII 142, 4.

des Dalmatius, ‚der sich soeben durch die Niederwerfung des Calocerus verdient gemacht hatte‘. Es handelt sich dabei um die Usurpation eines Beamten der *res privata*, des Vorstehers der Kamelherdenverwaltung Calocaerus, der sich im Jahre 334 oder 335 auf Cypren zum Kaiser erhoben hatte¹⁾. Benjamin, der übrigens die entscheidende Stelle nicht zitiert, scheint hier eine substantielle Erweiterung der allgemeinen Angabe bei H. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit II 236 mit 235, 5 zu geben, der dort sagt: ‚Delmatus kann doch kein unbedeutender Mann gewesen sein‘ und ‚dass Delmatius ein tüchtiger Soldat war, geht daraus hervor, dass er *magister militum* war, als er zur Mitregentschaft bestimmt wurde‘. Dieser letzte Satz soll verständlich machen, warum Konstantin ihm die *rixa Gothica* als Sprengel gab²⁾. Auch E. Stein I 199 meint: ‚Die Bewegung (des Calocaerus) wurde rasch durch den *magister militum* Dalmatius, einen Sohn von Konstantins gleichnamigem Bruder, unterdrückt, Calocaerus unter Martern hingerichtet. Vielleicht zur Belohnung empfing Dalmatius den Caesarenpurpur‘³⁾. Nun lesen wir allerdings in dem Arianischen Historiographen bei Philostorgios (ed. Bidez) S. 207 = Theophanes a. m. 5825 (ed. de Boor 29, 28 ff.): *Τούτω τῷ ἔτει Δαλμάτιος Καῖσαρ ἀνηγορεύθη. Καλόκαιρος δὲ ἐν Κύπρῳ τῇ νήσῳ τυραννήσας οὐκ ἀπέσχε τῇ Ῥωμαίων προσβολῇ· καὶ ἠττηθεὶς ἅμα τοῖς αἰτίοις ἀηρέθη ἐν Τάρσῳ τῆς Κιλικίας κενθεὶς ζῶν ὑπὸ Δαλματίου Καίσαρος.* Hier erscheint also der Caesar Dalmatius als Richter. Aber Caesar ist er sicher erst nach dieser Usurpation geworden. Und abgesehen von diesem Versehen ist bei Theophanes auch die Ernennung zum Caesar sicher in ein falsches Jahr gestellt; denn erst

¹⁾ Zur Sache vgl. RE. X S. 1757; Seeck, Untergang I³ 184 und Stein I 198 f.

²⁾ Schiller sieht darin ‚die von Goteneinfällen bedrohten Donaugebiete‘. Vgl. dazu aber E. Stein I 202, 1, der im übrigen mit Recht S. 198 darauf hinweist: ‚die Politik Konstantins gegenüber den Donaubarbaren hat das Prestige des Reiches so gehoben, dass ein Menschenalter hindurch die Sicherheit der Balkanhalbinsel nicht ernstlich bedroht war‘, so dass also hier nicht notwendig ein kriegserfahrener Caesar angesetzt werden musste.

³⁾ Das erscheint etwas äusserlich verknüpft, wenn Stein I 202 selber sagt: ‚nach Konstantins Willen sollte das Reich wieder unter vier Herrscher geteilt werden‘, und doch 335 auch Hannibalianus zum Rex befördert wird.

zum Jahr 5826 hat er *τούτω τῷ ἔτει Κωνσταντίνου τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ νικητοῦ ἡχθῆ τριακονταετηρὶς πάνυ φιλοτίμως*, was das Chronicon Paschale fast wörtlich so richtig zum Jahr 335 bringt. Nun hat Bidez in seiner Philostorgiosausgabe S. CL ff. in Erweiterung der Untersuchungsergebnisse von Batiffol¹⁾ unter anderem den Nachweis erbracht, dass ausser dem Chronicon Paschale auch Theophanes in seiner Chronographie aus einem arianisch gesinnten Historiographen geschöpft hat. Er sagt dabei S. CLII: ‚Mitunter sind die Fragmente dort weniger gut erhalten, aber oft bietet Theophanes auch einen viel vollständigeren oder weniger alterierten Text.‘ Und auf Seite 207 setzt er zum Jahr 335 aus dem Chronicon Paschale S. 531, 14 ein: *Κωνσταντίνου τοῦ εὐσεβοῦς ἡχθῆ τριακονταετηρὶς ἐν Κωνσταντινουπόλει Ῥώμη πάνυ φιλοτίμως . . . καὶ Δαλμάτιον τὸν υἱὸν τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ τοῦ κήσωρος Καίσαρα ἀνηγόρευσεν* und fügt in Klammer bei: ‚das übrige vielleicht desselben Ursprungs‘²⁾. Damit stimmt aber die oben angeführte Theophanesstelle überein, und auch das zum Jahr vorher erwähnte *Δαλμάτιος Καῖσαρ ἀνηγορεύθη* entspricht dem Wortlaut des Chronicon Paschale. Dann lässt Bidez hier ferner die den Kalokairos betreffende Stelle aus dem Arianer entnommen sein, die beim Chronicon Paschale fehlt. Sie steht aber bei Hieronymus' Chronik, die Bidez S. CLV ebenfalls durch den arianischen Historiographen beeinflusst sein lässt. Zum Jahre 2350, also zu 334 unserer Zeitrechnung, steht dort: *Calocerus in Cypro res novas molitus opprimitur*. Wie kommt es nun, dass Theophanes die Caesarernennung des Dalmatius aus ihrem Zusammenhang gerissen hat und auch sonst für das Jahr 335 nicht mit den Angaben des Chronicon Paschale übereinstimmt? Nun die Erhebung des Konstans zum Caesar, oder wie es sagt Augustus, hat sicher auch das Chronicon hier fälschlich aus anderem Zusammenhang eingesetzt; denn der jüngste Sohn des Konstantin ist schon am 25. Dezember 333 Caesar geworden³⁾. Infolge einer Verwechslung mit Konstantinus hat Theophanes

¹⁾ Un historiographe anonyme arien du IV^e siècle in Röm. Quartalschrift IX 57 ff.

²⁾ Bidez setzte, wie es scheint, in seinen Text nur die für das Jahr 335 gesicherten Tatsachen ein.

³⁾ Seeck, Untergang IV 379 zu S. 3, 14. E. Stein I 202.

diese Tatsache schon früher gebracht¹⁾. Den jüngeren Hannibalianus hat Theophanes freilich überhaupt nicht erwähnt. Den Dalmatius machte er zum Caesar dort, wo er den Namen in seiner Quelle zuerst erwähnt fand, ebenso wie er es, dazu durch eine Verwechslung, mit Konstans gemacht hatte. Es muss dabei zuvor noch betont werden, dass für Theophanes der Name Dalmatius augenscheinlich immer den jüngeren Dalmatius bedeutet; denn den älteren setzt er an den beiden Stellen, wo er ihn nennt, mit Hannibalianus, dem Sohn des Konstantius I., gleich. So S. 10, 30 (de Boor): *περιόντων και τῶν λοιπῶν αὐτοῦ παίδων τῶν δημοπατρίων Κωνσταντίνου, Κωνσταντίου, φημί, και Ἀναβαλλιανοῦ τοῦ και Δαλματίου γεννηθέντων ἐκ Θεοδώρας*, und S. 19, 3: *Ἀναβαλλιανὸν τὸν και Γάλλον Δαλμάτιον ἐξ οὗ Δαλμάτιος ὁ νέος*; vgl. auch S. 5, 15, wo von den Kindern des Konstantius und der Theodora nur Konstantius, Hannibalianus und Konstantia genannt werden. So bezog Theophanes alle seine ausgezogenen Stellen, wo von Dalmatius geredet war, auf den jüngeren Dalmatius, den Caesar. Wir müssen also schon aus diesem Grunde bei der Benützung des Theophanes Vorsicht walten lassen. Höchstwahrscheinlich fand Theophanes aber einen Dalmatius zuerst im Zusammenhang mit der Usurpation des Calocaerus und zwar als Richter.

War nun der Richter des Calocaerus auch sein Besieger, und müssen wir so das *στρατηγὸς Ῥωμαίων* des Chronicon Paschale mit der Niederwerfung des Usurpators zusammenbringen? Ohne die Theophanesstelle pressen zu wollen, erscheint es doch auf den ersten Blick wahrscheinlich, dass das *ὑπὸ Δαλματίου Καίσαρος* mit dem *ἀνηρέθη ἐν Τάρσῳ — κανθεὶς ζῶν* zusammengebracht werden muss. Man will nicht recht verstehen, warum nicht vorher schon der Name des Feldherrn erwähnt wird, sondern nur allgemein gesagt wird *Καλόκαιρος οὐκ ἀντέσχε τῇ Ῥωμαίων προσβολῇ*. Aber nehmen wir einmal den Sieg des Dalmatius an, warum hat dann der siegreiche Feldherr nicht in Cypern an Ort und Stelle das Strafgericht vollzogen? Dass Calocaerus nach Tarsus gebracht wurde, hat doch nur dann einen Sinn, wenn man ihn dort seinem Richter zuführte. Und wie, wenn wir nun in der damaligen Zeit einen anderen mit richterlichen Funktionen

¹⁾ a. m. 5813 (de Boor 17, 21 f.): *καὶ Κόνσταν, τὸν υἱὸν αὐτοῦ, Κωνσταντίνου ὁ μέγας προεβάλετο καίσαρα καὶ ἀπέστειλεν εἰς Γαλλίας.*

betrauten Dalmatius im Osten kennen? Der aber ist Dalmatius der Censor. Als nämlich des Athanasius Anhänger gegen die Melitianer mancherlei Gewalttätigkeiten begingen, brachten diese beim Kaiser Anklagen gegen den alexandrinischen Bischof ein. Unter anderem warf man ihm vor, er habe den melitianischen Bischof Arsenius ermorden lassen¹⁾. In der Apologia contra Arianos berichtet Athanasius selber, dass er um dieser Sache willen im Auftrag des Kaisers vom Censor Dalmatius vor Gericht gefordert worden sei. Er tut das mit den Worten (c. 65 = Migne Gr. XXV 365 Af. γράφει δὲ (Konstantin I.) εἰς τὴν Ἀντιόχειαν Δαλματίῳ τῷ κήρσορι ἀκοῦσαι τῆς περὶ τοῦ θόνου δίκης. Ὁ τοίνυν κήρσορ ἐπιστέλλει μοι παρασκευάσασθαι πρὸς ἀπολογίαν τοῦ ἐγκλήματος. Athanasius konnte aber durch einen Brief an den Kaiser die Anklage entkräften, da Arsenius lebend aufgefunden worden war. Darauf hob Konstantin seinen Befehl an den Censor auf. Doch sollte Athanasius sich vor einem Konzil in Caesarea in Palästina wegen anderer Beschuldigungen verantworten²⁾. Diese Tatsachen formuliert die Apologie so (Migne Gr. 365 C): γράφατο γάρ μου τῷ βασιλεῖ, ὅτι Ἀρσένιος ἐδέθη, — ἔπαυσε μὲν τὸ δικαστήριον τοῦ κήρσορος, ἔγραψε δὲ καταγινώσκων τὴν συκοφαντίαν τῶν καθ' ἡμῶν γενομένων, καὶ τοὺς περὶ Εὐδόβιον ἐρχομένους εἰς τὴν Ἀνατολίην καθ' ἡμῶν ἐκέλευσεν ὑποστρέψαι. Aus Athanasius übernahm Sokrates in seiner Kirchengeschichte den Bericht I 27, 20 (ed. Hussey): ταῦτα γινούς ὁ βασιλεὺς γράφει τῷ κήρσορι Δαλματίῳ τῷ ἀδελφιδῷ ἑαυτοῦ ἐν Ἀντιοχείᾳ τῆς Συρίας διάγοντι ἀγωγίμους ποιῆσαι τοὺς κατηγορουμένους καὶ διαγνόντα δίκην τοὺς ἐλεγχθέντας εἰσπράξασθαι. Und weiter Ἀθανάσιος ὡς ἔγνω καλεῖσθαι ὑπὸ τοῦ κήρσορος, πέμπει εἰς Αἴγυπτον ἀναζητῆσαι τὸν Ἀρσένιον und endlich παύει δὲ ὁ βασιλεὺς τὸ ἐπὶ τοῦ κήρσορος δικαστήριον. Hier ist also der Censor Dalmatius zum Neffen des Kaisers gemacht³⁾. Und ebenso bei Theophanes a. m. 5827 (S. 31, 7 de Boor): γινούς ὁ βασιλεὺς τὰς κατὰ Ἀθανασίου διαβολὰς πρῶτον τῷ ἰδίῳ ἀνεπιῶ ἐπιτρέπει τὴν ζήτησιν εἰς Ἀντιόχειαν ὄντι. ὕστερον δὲ μεταφέρει τὴν δίκην εἰς Καισάρειαν. Da aber im Chronicon Paschale zweifellos

¹⁾ E. Stein I 166 f.

²⁾ E. Stein I 167 und H. I. Bell, Jews and Christians in Egypt (1924) 41 und 46 f.

³⁾ Schon Valesius wandte sich dagegen; abgedruckt bei Hussey, Sokrates Bd. III S. 91.

Dalmatius, des Konstantin Bruder, als Censor erwähnt ist, so haben wir denselben Fehler sowohl bei Sokrates wie bei Theophanes, der eben auch hier wieder den Dalmatius selbstverständlich als den jüngeren fasste. Die Synode von Caesarea vermochte neuerdings H. Idris Bell an der Hand eines Papyrus¹⁾ auf Frühjahr 334 zu datieren. So muss also das durch den Censor Dalmatius eingeleitete Verfahren vorher liegen. Vielleicht können wir zu einer genaueren Datierung dieses Verfahrens kommen. Wir lesen nämlich bei Sozomenus Kirchengeschichte II 25, 1 (ed. Hussey) Athanasius sei auf die Synode von Caesarea geladen worden: *ἀλλὰ τότε μὲν καίτοι συνελθεῖν ἀναγκαζόμενος ἀμφὶ τοὺς τριάκοντα μῆνας ἀνεβάλλετο. 2. μετὰ δὲ ταῦτα σφοδρότερον βιασθεὶς ἦκεν εἰς Τύρον.* Die Synode von Tyrus fand aber im Sommer 335 statt. Aber zwischen der Synode in Caesarea und der von Tyrus können nach der richtigen Datierung von Bell keine 30 Monate liegen. Wollen wir jedoch die Zahl bei Sozomenus nicht als verderbt annehmen, und dazu liegt kein Grund vor, so hat sich der Kirchenhistoriker bei der gedrängten Kürze, in der er hier das Vorgehen der Gegner des Athanasius erzählt, insofern getäuscht, als er glaubt, ein öffentliches Verfahren sei zuerst aus Anlass der cäsarensischen Synode in die Wege geleitet worden. Die Zahl von 30 Monaten aber dürfte richtig sein, wenn wir mit H. I. Bell²⁾ damit die Zeit zwischen dem Verfahren des Dalmatius und dem Erscheinen des Athanasius auf der Synode von Tyrus bezeichnen. Da Athanasius am 11. Juli 335 von Alexandria nach Tyrus abreiste³⁾, kommen wir auf Februar/März 333 für das Untersuchungsverfahren, mit dem Dalmatius beauftragt war. Und zu dieser Zeit muss er also Censor gewesen sein. Censor aber war der ältere Dalmatius, was auch Seeck RE. IV 2455, 2 und Stein I 168 mit Anm. 5 annehmen. Derselbe Dalmatius wird dann auch aus Anlass der Synode von Tyrus genannt bei Theophanes a. m. 5827 (S. 31, 20 de Boor), wo erzählt wird, Athanasius sei von seinen Gegnern tötlich bedroht worden: *Δαλμάτιος δὲ ὁ Καῖσαρ καὶ*

¹⁾ Es ist der Papyrus 1913 (inv. nr. 2543 der Greek Papyri im British Museum) vom 19. März 334, wodurch die Datierung der Synode von Caesarea bei E. Schwartz, Nachr. Gött. Ges. d. W. Phil.-hist. Kl. 1911 S. 376 berichtigt ist.

²⁾ a. a. O. S. 48.

³⁾ H. I. Bell, S. 55; vgl. E. Stein I 167.

ἀνεπιδὸς τοῦ βασιλέως μετὰ στρατιωτικῆς χειρὸς μόλις Ἀθανάσιον περιέσωσεν ἀναιρεῖσθαι ὑπ' αὐτῶν μέλλοντα. Wieder wird der Caesar Dalmatius hier eingeführt, aber nach dem ganzen Zusammenhang, meint Theophanes zweifellos denselben, den er vorher mit dem Verfahren gegen Athanasius beauftragt sein lässt, und ausserdem wurde ja Dalmatius des Censor Sohn erst am 18. September 335 Caesar¹⁾. So werden wir nicht fehlgehen, wenn wir den Censor Dalmatius auch bei diesem Schlussverfahren gegen den widerspenstigen Alexandriner beteiligt sein lassen. Haben wir also den Censor Dalmatius mit richterlichen Befugnissen im Jahr 333 und wohl auch wieder 335, so werden wir auch im Falle des Calocaerus den Censor als seinen Richter ansetzen müssen. Denn dessen Usurpation gehört in das Jahr 334 nach dem Ansatz des Hieronymus zusammen mit der Tatsache, dass Theophanes diese Ereignisse vor das Jahr 335 stellte, dabei freilich dann für diese Zeit fälschlich die Cäsarwürde des jüngeren Dalmatius vorwegnahm, den er eben für den Richter hielt.

Aber mit alledem ist das *στρατηγὸς Ῥωμαίων* des Chronicon Paschale, aus dem H. Schiller und E. Stein, wie wir sahen, das Amt des *magister militum* für den jüngeren Dalmatius herausgelesen haben, noch ungeklärt. Nur so viel steht fest, wenn wir den Richter und den Besieger des Calocaerus denselben Mann sein lassen, dass es dann der Censor Dalmatius sein müsste. Muss nun das Wort *στρατηγὸς* im Chronicon Paschale *magister militum* heissen, ja kann es das überhaupt heissen? Unterziehen wir die Titulatur des *magister militum* beim Chronicon Paschale einer Überprüfung, so finden wir, dass es dort, wo es sicher das Amt des Heermeisters meint, immer *στρατηλάτης* sagt. Zuerst freilich findet sich der Titel *στρατηλάτης* fälschlich für den später zum Kaiser erhobenen Jovian 561, 13 f.: *Ἰοβιανοῦ κόμητος δομεστικῶν καὶ στρατηλάτου τὴν ἀξίαν*. Ob hier die Quelle falsch verstanden ist, oder ob der Chronist aus Eigenem den Rang des Jovian erhöhte, um seine Wahl zum Kaiser besser erklären zu können, bleibt fraglich²⁾. Im weiteren Verlauf tritt dann der Magistertitel

¹⁾ Mommsen, Chron. Min. I 235 (Consularia Constantinopolitana a. 335, 2) *levatus est Dalmatius Caes. XIII Kal. Octob.*

²⁾ Bei Theophanes a. m. 5855 (S. 51, 12 de Boor) wird Jovian *στρατοπεδάρχης* genannt und a. 5856 (52, 24) *χιλιαρχος στρατοπεδάρχης*

erst in der Erzählung der Geschichte des Kaisers Theodosius II. wieder auf und von da ab dann mehrfach: 586, 5 Ἀνάργυριος στρατηλάτης Θράκης; vgl. 598, 4. 593, 6 Ἄσπαρ ὁ στρατηλάτης. 599, 10 Ζήνων ὁ στρατηλάτης καὶ πατρικιος. 601, 1 Ἀρμαῖον τὸν στρατηλάτην τοῦ πραισέντου; vgl. 602, 21; 603, 4. 9. 11. 601, 7 τὴν στρατηλασίαν τοῦ πραισέντου. 612, 10 f. ἀπὸ στρατηλατῶν. 612, 13 ἀπὸ στρατηλατῶν ἀνατολῆς. Weiter für Justinians Zeit 618, 5. 8. 10; 619, 16; 621, 16; 626, 22. Unter Kaiser Maurikios 694, 10 Κομεντίολος ὁ πατρικιος καὶ στρατηλάτης. Endlich unter Herakleios 731, 4 Ἥλιαν τὸν ἐνδοξότατον στρατηλάτην. Sicherlich hatte ja das Chronicon Paschale für die Zeit Jovinians eine andere Quelle als für die späteren Partien, aber von der Rangstellung eines Heermeisters bei dem comes domesticorum Jovian kann dort wohl schwerlich etwas gestanden haben. Wenn also hier der Chronist, um seine Meinung von der Rangstellung des Jovian zum Ausdruck zu bringen zum στρατηλάτης-Titel griff, so können wir fast mit Bestimmtheit sagen, dass er den Dalmatius, den er στρατηγός Ῥωμαίων nannte, nicht als *magister militum* bezeichnen wollte. Denn wo er sonst Bezeichnungen fand, die er mit zeitgenössischen Fachausdrücken wiederzugeben vermochte, setzte er sie ohne Bedenken ein. So lässt er den Gaius Caligula 432, 20 ὑπὸ τῶν ἰδίων σπαθαρίων τῶν κουβικουλαρίων ἐνούχων κατὰ γνώμης τῆς συγκλήτου ermordet werden, und 501, 13 ff. u. 502, 13 ff. unter Gordian und Philippus kommen neben dem ἀριθμὸς τῶν λεγομένων κωνδιάτων auch σχολάριοι und σχολή vor¹⁾. Doch könnte immerhin das στρατηγός Ῥωμαίων eine militärische Stellung bezeichnen. Denn στρατηγός gleich Feldherr kommt im Chronicon Paschale wohl vor, so z. B. 340, 2, wo Maccabaeus στρατηγός Ἰουδαίων heisst und 350, 14 Pompeius δις στρατηγός Ῥωμαίων. Von demselben Pompeius wird 351, 18 erzählt: Ῥωμαίων στρατηγός αὐτοκράτωρ προσηγορεύθη²⁾. Auch muss erwähnt werden, dass einmal ein

ohne das *χιλιαρχος* könnte immerhin auch das Heermeisteramt bezeichnen. So lesen wir bei Olympiodor fr. 46 = FHG IV 67 στρατοπεδάρχης ἐκατέρως δυνάμειος (d. i. *magister utriusque militiae*) Ἀρδαβούριος.

¹⁾ Vgl. Th. Mommsen, Ges. Schr. VI 231, 1.

²⁾ In anderen Quellen vermag ich wohl στρατηγός Ῥωμαίων bei Heermeistern nachzuweisen. Aber einmal ist dann bei diesen auch sonst στρατηγός allein der *magister militum*, und zum andern ist das

magister equitum der Republik 322, 11 *Δροῦσος στρατηγός ἐπιπέων* heisst, während an anderer Stelle 324, 1 dafür einfach *μάριστρος* steht. Wenn es sich also bei Dalmatius um eine militärische Stellung handeln konnte, so doch schwerlich um das *magisterium militum*, und auf jeden Fall kann wie das *ὑπατος*, so das *στρατηγός* nur auf den älteren Dalmatius bezogen werden.

Nun liegt meines Erachtens in den Worten des Chronicon Paschale *ἦν δὲ Δαλμάτιος — στρατηγός Ῥωμαίων καὶ ὑπατος πρὸ τοῦ αὐτὸν ἀναγορευθῆναι Καίσαρα* wie in dem *ὑπατος*, so in dem *στρατηγός* eine Titulatur vor. Wenn es ihn damit als Militär bezeichnen wollte, so sehe ich nicht ein, was der Zusatz *Ῥωμαίων* hier soll. Und da es sich bei beiden Titeln nach unseren Ausführungen nicht um den Caesar handeln kann, so dürfte die Verwechslung mit dem Censor eine Rolle gespielt haben. Ich möchte vermuten, dass dort, wo von dem Censor geredet war, etwas derart stand: *ἦν Δαλμάτιος στρατηγός Ῥωμαίων καὶ ὑπατος πρὸ τοῦ αὐτὸν ἀναγορευθῆναι κήρσορα*. Für die Stelle gibt ja Bidez in seinem Apparat auf S. 207 an *κήρσωρος*, Dindorf *κήραρος* (ρ durch Corr. V) und Mommsen, *Chronica Minora* I 235 (zum J. 335), 2 *Δαλματίου τοῦ κηρσάρως* (*sic ut vid(etur) m(anus)* 1). Also eine Verwechslungsmöglichkeit ist leicht feststellbar. Schon Tillemont, *Histoire des empereurs* IV 260 sagt zu unserer Stelle: *On assure que Dalmace avant que d'estre Cesar avoit esté Preteur ou General d'armée (στρατηγός) et Consul*. Sollten wir nicht tatsächlich eine ‚Zivilcarriere‘, *praetor Romanus, consul, censor* vor uns haben? Wir besitzen zwei Kaisererlasse, die an einen Dalmatius gerichtet sind im Cod. Theodosianus XII 17, 1 vom 19. Januar 324 und im Cod. Justinianus V 17, 7 aus dem Jahr 337 schon nach Konstantins I. Tod¹⁾. Seeck lässt beide an den Censor Dalmatius gerichtet sein²⁾ und nimmt mit Recht an, dass es sich um den Bruder des Konstantin handle³⁾,

¹⁾ *Ῥωμαίων* jeweils durch den Gegensatz zu Nichtrömern hervorgerufen, so Zosimus IV 38, 3. 57, 2. Eunap. fr. 82 = FHG IV 49. Ioh. Antioch. fr. 187 = FHG IV 609 b. Sozomenus h. e. VIII 25, 3 und *στρατηλάτης Ῥωμαίων* im gleichen Gegensatz zum *βάρβαρος* Sokrates h. e. VI 6, 2; vgl. Philostorgius XI 8 S. 139, 11 ff. Bidez.

²⁾ Zur Zeit vgl. Seeck, *Regesten* S. 185 mit 127, 16.

³⁾ *Regesten* S. 451 und 466.

⁴⁾ *Regesten* S. 127, 16 ff. mit 424, 11.

worin ihm E. Stein I 168 folgt. Seeck sagt ‚Dalmatius bekleidete eine Stellung, die Constantin d. Gr. neu für ihn geschaffen hatte und die mit dem Tod des Dalmatius wieder verschwindet, die Censur, was im Sinne jener Zeit nur das Amt eines Sittenrichters bedeuten kann. Dem entspricht auch der Inhalt der beiden an ihn gerichteten Gesetze; denn das eine beschäftigt sich mit der Frage des Ehebruchs, das andere mit der Belohnung kinderreicher Familien¹⁾. Und auch Stein nimmt immerhin an, dass dem Dalmatius der Titel Censor vielleicht mit gewissen sittenrichterlichen Befugnissen verliehen worden sei. Lassen wir den zweiten Erlass aus dem Jahr 337, in dem Dalmatius sicher Censor war, aus dem Spiel. Der erste aber von 324 enthält meines Erachtens nichts, was eine besondere sittenrichterliche Gewalt des Adressaten voraussetzen müsste. Bei Codex Theodosianus XII 17, 1 (= Cod. Just. X 52) dem einzigen Gesetz des Titels *De his, qui numero liberorum vel paupertate excusationem meruerint*, handelt es sich nicht so sehr um die Belohnung kinderreicher Familien, als vielmehr um die Bekämpfung von Betrugsmanövern zur Erschleichung der früher gewährten Kinderprivilegien und ausdrücklich auch allgemein um Unbemittelte, denen Befreiung von Leistungen gewährt war²⁾. Und zwar geht es in beiden Fällen um Befreiung von *munera personalia*. Nun ist hier wohl von *munera personalia* im allgemeinen die Rede. Aber zu diesen *munera*, für die Kinderreichtum oder Armut hier als Exkusationsgrund gilt, gehörte insbesondere auch die Übernahme von Vormundschaften³⁾.

¹⁾ Regesten S. 127, 24 ff.

²⁾ Der Text lautet nach Mommsens Ausgabe: *Imp. Const(ant)inus A. Dalmatio. Quoniam cognovimus nonnullos vacationem a nobis personalium munerum impetrasse, alienos pro suis liberis nostris conspectibus offerentes, iubemus eos, cum hoc probatum sit, indulto beneficio privari, eos autem, qui cuiuscumque sexus liberos quinque habeant, impetrata semel vacatione potiri, ita ut, si in hoc numero filius legitimae aetatis inventiatur, obovndis statim pro suo patre muneribus adplicetur, patribus, qui filios vel filias quinque habuerint, promissa legibus immunitate servanda. Quod si quis propter censum tenuem vacationem meruerit atque hoc probaverit, beneficio potiatur, si propter rerum angustias ad personalia vocabatur obsequia. Dat. XIII Kal. Feb. Sirnio Crispo III et Constantino II cons.*

³⁾ Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I 612 und Steinwenter, *Ius liberorum* in RE. X S. 1283.

Mit Vormundschaftssachen aber war besonders der *praetor tutelarius* betraut¹⁾, der mit seiner Spezialkompetenz ja auch noch in die Staatsordnung des 4. Jahrhunderts eingegangen ist, und nach Johannes Lydus²⁾ auch nach der nova Roma, nach Konstantinopel, übernommen worden ist. Aber da seit Konstantin die städtischen Magistraturen nicht mehr die Vorstufe für die senatorischen Statthalterschaften waren und es so bald an Bewerbern für Quästur und Prätur fehlte, musste der Kaiser, da man die Ämter zur Ausrichtung der Spiele brauchte, sie zu Zwangsleistungen des Senatorenstandes machen, was vor dem 6. März 327 erfolgt sein muss³⁾. In den Zeiten des Bewerbermangels, oder aber um die Zwangsmassregel weniger drückend erscheinen zu lassen, jedenfalls um ein gutes Beispiel zu geben, dürfte Konstantin seinen Halbbruder Dalmatius mit der Prätur bekleidet haben. Und im Gegensatz zu den nachher auch in Konstantinopel eingeführten Prätores könnte die Quelle des Chronicon Paschale irgend einen Hinweis darauf enthalten haben, dass Dalmatius in Rom Prätor war, was sich dann in dem *στρατηγὸς Ῥωμαίων* spiegelt⁴⁾. Dass Konstantin trotz seines Christentums und der vielen Neuerungen mit den vornehmen Kreisen jener Tage die Begeisterung für die römischen Altertümer teilte und manchen klangvollen Titel aus der Rumpelkammer des Staatsrechtes hervorholte, betont E. Stein gerade dort, wo er von der Censur des Dalmatius redet⁵⁾. Wir nehmen daher an, dass Dalmatius 324 die Prätur bekleidete, für 333 das Konsulat erhielt und, ehe er mit der Untersuchung gegen

¹⁾ Mommsen, Staatsrecht II 226 mit 221, 4 und 227, 1. Karlowa I 529, 9. L. Wenger, Institutionen des röm. Zivilprozessrechts (1925) 52.

²⁾ II 30, ed. Wuensch S. 85, 19.

³⁾ Cod. Theod. VI 4, 2 und dazu E. Stein I 184, 3.

⁴⁾ Für *praetor Romanus* kann ich freilich sonst nirgends die Übersetzung *στρατηγὸς Ῥωμαίων* nachweisen. Inschriftlich findet sich *στρατηγὸς Ῥώμης* und *στρατηγὸς δήμιον Ῥωμαίων* nach D. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermone conversis S. 81. Ob wir bei unserer Stelle an eine Beeinflussung durch den *praetor Romanus*, der freilich unter die Prätores von Konstantinopel gehörte und erst unter Theodosius I. dort eingeführt wurde nach Cod. Theod. VI 4, 25 vom 23. Oktober 384, vgl. Karlowa I 529, denken dürfen, ist fraglich.

⁵⁾ I 168.

Athanasius beauftragt wurde, noch zu Beginn des Jahres 333 auch den Censortitel bekam¹⁾).

Weder Dalmatius der Censor, noch sein Sohn der Caesar ist also irgendwie notwendigerweise mit einem militärischen Amt in Verbindung zu bringen. Ja dass sie beide mit einer wirklichen Kommandostelle²⁾ nichts zu tun gehabt haben können, dafür haben wir bei Aurelius Victor, de Caesaribus 41, 15 den Beweis, der sagt: *Abhinc* (Ernennung des Constans zum Caesar) *consumpto fere biennio fratris filium, cui ex patre nomen fuit, Caesarem iussit obsistentibus³⁾ valide militaribus*. Und wenn nach Konstantins Tod mit den anderen Verwandten der Konstantinssöhne auch die beiden Dalmatius durch die Soldaten fielen, will dieser blutige Widerstand des Militärs keineswegs für die Tatsache sprechen, dass einer von ihnen an der Spitze eines Heeres einen Usurpator siegreich niedergeworfen hätte oder gar, dass er mehrere Jahre lang *magister militum* gewesen wäre.

Marburg i. H.

Wilhelm Ensslin.

¹⁾ S. oben S. 206.

²⁾ Denn dass der Censor Dalmatius auf der Synode von Tyrus über ein Wachkommando zur Aufrechterhaltung der Ordnung verfügt (s. oben S. 207), ist kein Gegenbeweis.

³⁾ Ich finde nirgends einen Einwand gegen diese Lesung von Mommsen. Zur Sache vgl. H. Schiller II 236.